

Elternrundbrief für die Jahrgangsstufen 6-12

September 2020

Liebe Eltern,

mit diesem ersten Rundbrief im neuen Schuljahr erhalten Sie eine Reihe wichtiger und wissenswerter Informationen. Das Hygienekonzept mit vielen Informationen und Fakten haben wir Ihnen bereits in der letzten Ferienwoche per Elternportal zukommen lassen.

Die digitale Versendung von Informationen war für uns im letzten Schuljahr ein Segen und ich hoffe sehr, dass wirklich alle Eltern von unserem Elternportal Gebrauch machen. Sollten Sie noch nicht angemeldet sein, wäre ich Ihnen für eine rasche Anmeldung dankbar. Wenden Sie sich dafür bitte an unser Sekretariat.

Meine Stellvertreterin Frau StDin Ingelore Dück und ich hoffen, dass Sie sich alle in den letzten Wochen erholen konnten – ob nun im Urlaub auswärts oder daheim. Kraft für das neue Schuljahr werden wir alle genug brauchen.

Unsere Mitarbeiterin Frau Eva Vollmuth befindet sich momentan im Mutterschutz und wir dürfen Ihr auf diesem Weg zu ihrer kleinen Tochter Miriam recht herzlich gratulieren.

Das neue Schuljahr beginnt so, wie das alte Schuljahr aufgehört hat – unter besonderen Umständen. Aber ich möchte Ihnen sagen, dass das komplette Kollegium unseren Schülerinnen und Schülern sehr dankbar war, dass das alte Schuljahr trotz aller Einschränkungen und Regulierungen so gut abgelaufen ist.

Auf diese an den Tag gelegte Vernunft und Einsicht kann ich nun auch nur appellieren und hoffe sehr, dass die Maskenpflicht im Unterricht nach den ersten zwei Schulwochen wirklich aufgehoben werden kann. Dass dies eine Belastung für alle ist, ist uns allen klar. Umso mehr müssen wir aufeinander achten. Sind wir also nach wie vor vorsichtig in allem was wir tun und halten wir uns an die Regeln. Dann können wir uns keinen Vorwurf machen.

Nun wünsche ich allen einen guten Start ins neue Schuljahr und uns allen viel Gesundheit!

Ihre Lydia Münch, OStDin
Schulleiterin

Organisatorisches

Im Folgenden informieren wir Sie wie üblich über verschiedene Regularien, die meist für das gesamte Schuljahr gelten. Allerdings kann ein sehr dynamischer COVID-19-Prozess auch kurzfristig zu Änderungen führen und situative Anpassungen erforderlich machen. Eine schnelle Information wird daher jeweils über das Elternportal und die Homepage erfolgen.

Um die Hygienevorgaben mit Händewaschen bzw. Lüftungsaufgaben zu erfüllen, gehen wir davon aus, dass eine Unterrichtseinheit nur noch 40 Minuten beträgt. Daher ändern sich die gewohnten Unterrichtszeiten folgendermaßen:

Unterrichtszeiten:

07:45 – 08:25 Uhr	1. Stunde
08:25 – 08:30 Uhr	Lüften
08:30 – 09:10 Uhr	2. Stunde
09:10 – 09:30 Uhr	1. Pause – Lüften
09:30 – 10:10 Uhr	3. Stunde
10:10 – 10:15 Uhr	Lüften
10:15 – 10:55 Uhr	4. Stunde
10:55 – 11:15 Uhr	2. Pause – Lüften
11:15 – 11:55 Uhr	5. Stunde
11:55 – 12:00 Uhr	Lüften
12:00 – 12:40 Uhr	6. Stunde
ab 12:40	Mittagspause, geordnetes Gehen zur Busabfahrt bzw. Lüften
12.45 – 13.25 Uhr	7. Stunde
13.25 – 13.30 Uhr	Lüften
13.30 – 14.15 Uhr	8. Stunde
14.15 – 14.30 Uhr	Nachmittagspause – Lüften, Abfahrt der Busse um 15.20 Uhr
14.30 – 15.10 Uhr	9. Stunde
15.10 – 15.15 Uhr	Lüften
15.15 – 16.00 Uhr	10. Stunde
Ab 16.00 Uhr	Abfahrt der Busse

Die große Mittagspause findet in der Regel von 12:45 Uhr bis 13:30 Uhr statt. Für mehrere Klassen oder Teilgruppen liegt sie aus Gründen des Stundenplans in der Zeit von 12:00 Uhr bis 12:45 Uhr.

Informationen zum Wahlunterricht und zum Förderunterricht im Schuljahr 2020/21 erhalten sie in einem gesonderten Schreiben.

Wann ist schulfrei?

(angegeben ist jeweils der erste und der letzte Ferientag)

Allerheiligen	02.11.2020	bis	06.11.2020
Buß- und Betttag	18.11.2020		
Weihnachtsferien	23.12.2020	bis	08.01.2021
Frühjahrsferien	15.02.2021	bis	19.02.2021
Osterferien	29.03.2021	bis	09.04.2021
Pfingstferien	25.05.2021	bis	04.06.2021
Sommerferien	02.08.2021	bis	14.09.2021

Außerhalb der Ferien ist eine Befreiung vom regulären Unterricht für Urlaubszwecke grundsätzlich nicht möglich.

Unterrichtssituation im ersten Halbjahr 2020/21

Zu Beginn dieses Schuljahres besuchen ca. 660 Schülerinnen und Schüler das Gymnasium Burgkunstadt. Sie werden in 22 Klassen und zwei Oberstufenjahrgängen unterrichtet. Der Pflichtunterricht wird von 63 haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften sowie von 2 Referendaren abgehalten. Es ist uns auch möglich, ein Förderprogramm in den Kernfächern für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 anzubieten, um den einzelnen Schülerinnen und Schüler noch individueller fördern zu können.

Ethikunterricht/Religionsunterricht

Wir können in diesem Schuljahr Ethikunterricht für die Jahrgangsstufen 5 bis 12 anbieten. Hier haben die Oberstufenschüler bereits im Vorjahr ihre Kurse belegt.

In den Jahrgangsstufen 5 bis einschl. 12 können bekenntnislose und andersgläubige Schüler freiwillig auf Antrag am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht teilnehmen.

Die Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, dürfen während des (katholischen oder evangelischen) Religionsunterrichtes das Schulhaus nicht verlassen und sollten sich in der Aula still beschäftigen.

Sind diese Stunden sog. Randstunden, also 1. und 2. Stunde am Vormittag bzw. 5. und 6. Stunde, kann Ihr Kind auf Antrag (formloses Schreiben) auch erst zur 3. Stunde in die Schule kommen bzw. nach der 4. Stunde nach Hause gehen/abgeholt werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass zu diesen Zeiten keine Busse fahren!

Nach §27 (3) BaySchO ist eine Abmeldung vom Religionsunterricht nur schriftlich und spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr möglich.

Schließfächer

Schüler/innen, die an Schließfächern interessiert sind, melden sich bitte bei Frau Haselmann im Sekretariat, täglich von 7 bis 9 Uhr.

Krankmeldung/Unterrichtsbefreiung

Bei Erkrankungen Ihres Kindes beachten Sie bitte unbedingt die **Ausführungen im Hygienekonzept** unter Punkt 9 und die dort dargelegte Vorgehensweise bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen.

Grundsätzlich sind Erkrankungen der Schule (Sekretariat) am gleichen Tag **ab 7:00 Uhr bis spätestens 7:30 Uhr** telefonisch oder über das Elternportal durch einen Erziehungsberechtigten anzuzeigen. Bei telefonischer Krankmeldung ist spätestens nach 3 Tagen eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen. Die digitale Krankmeldung über ein passwortgeschütztes Elternportal gilt als schriftliche Mitteilung; dabei müssen Sie als Erziehungsberechtigte jedoch sicherstellen, dass Login und Passwort nur durch sie genutzt werden können. Die Schule behält sich eine Überprüfung bei gehäuft auftretenden Krankheitstagen vor. Versäumt nämlich ein Schüler an Schulaufgabentagen ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis, so muss nach §26 (4) GSO die Note 6 erteilt werden.

Bitte bedenken Sie auch, dass die Schule bei ungeklärtem Verbleib eines Schülers die Polizei benachrichtigen und einen Suchauftrag durch Vermisstenmeldung auslösen muss. Deshalb ist es sehr wichtig, auch jede Art von Verspätung im Sekretariat zu melden.

Im Falle einer Erkrankung des Schülers während der Unterrichtszeit werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich vom Sekretariat telefonisch verständigt, damit sie ihr Kind in der Schule abholen können. In diesem Fall ist die Unterrichtsbefreiung im Sekretariat durch die Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die gleiche Regelung gilt auch, wenn die Erkrankung zu Beginn oder während des Nachmittagsunterrichts auftritt.

Erkrankt ein Schüler zu Hause während der Mittagspause und ist für den gleichen Nachmittag Unterricht angesetzt, so ist die Schule unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten telefonisch von der Erkrankung in Kenntnis zu setzen. Bitte reichen Sie am nächsten Tag eine schriftliche Entschuldigung nach.

Nur unter Beachtung dieser Regeln kann die Schule die von ihr geforderte Aufsichtspflicht erfüllen. Entfernt sich ein Schüler unerlaubt und ohne ausreichende Entschuldigung vom Unterricht, so stellt dies einen groben Verstoß gegen die Schulordnung dar, auf den die Schule mit einer Ordnungsmaßnahme reagieren muss.

Hier verweisen wir auf unsere Hausordnung, die es Schülern der 5. bis 7. Jahrgangsstufe untersagt, das Schulgelände während der Mittagspause zu verlassen (vgl. Elternportal)

Auch der entsprechende Versicherungsschutz ist in einem solchen Fall nicht gewährleistet. Fehlende bzw. zweifelhafte Krankmeldungen belasten darüber hinaus die Schulorganisation und die Arbeitsatmosphäre.

Anträge auf Unterrichtsbefreiung (z. B. wegen Facharztbesuch, Bewerbung, Führerscheinprüfung) sind durch die Erziehungsberechtigten schriftlich, **mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin**, über das Elternportal an die Schulleitung zu richten. Schulaufgaben haben grundsätzlich Vorrang. Sehr kurzfristig anfallende Befreiungen werden über einen rosafarbenen Vordruck, der im Sekretariat abzuholen ist, beantragt. Befreiungen vom Unterricht werden von StDin Ingelore Dück genehmigt.

Die Sportbefreiungen sind vor Schulbeginn oder in der 1. Pause mit den Sportlehrern abzusprechen und anschließend im Sekretariat zu melden.

Busse

Die An- und Abfahrt der Busse ist besonders nach Unterrichtsschluss eine nicht ungefährliche Angelegenheit. Machen Sie Ihren Kindern bitte – wie auch wir es tun – nachhaltig klar, dass bis zum Halt der Fahrzeuge und dem Öffnen der Türen zum Einstieg auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten ist. Der Aufenthalt am Fahrbahnrand ist strengstens untersagt.

Mit dem gleichen Ziel der Risiko- und Unfallvermeidung gilt für Zeiten des Transports ein absolutes Halteverbot an der Kirchleiner Straße.

Respektieren Sie dies und beachten Sie bitte die Verkehrsschilder, vor allem das absolute Halteverbot an der Kirchleiner Straße. In den Seitenstraßen ist genügend Raum für Elterntaxis.

Erinnern Sie Ihr Kind an das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Bus und – soweit möglich- auf das Einhalten eines Mindestabstandes.

Eltern in der Schule

Sollten Eltern für ihre Kinder z. B. vergessene Sportsachen in die Schule bringen, bittet die Schulleitung alle Erziehungsberechtigten darum, nicht den Weg ins Klassenzimmer zu suchen, sondern sich **immer im Sekretariat zu melden**. Nur so kann ein reibungsloser Unterrichtsablauf gewährleistet werden. Bitte denken Sie daran, dass Sie auch als Eltern auf dem Schulgelände stets einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen.

Sprechstunden

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Lage können die Sprechstunden der Lehrkräfte nur telefonisch stattfinden. Die Übersicht zu den Einzelsprechstunden der Lehrkräfte finden Sie in den nächsten Tagen auf unserer Homepage. Am Tag der Sprechstunde hilft ein Anruf im Sekretariat zu klären, ob der gewünschte Lehrer auch wirklich im Haus ist.

Schulwegfragen

Die Fahrzeuge für den Transport unserer Schüler sind öffentliche Linienbusse. Die Busfahrpläne können Sie auf der Internetseite des Landratsamtes Lichtenfels [<https://www.lkr-lif.de/landratsamt/oepnv-bahn-und-bus/index.html>] einsehen. Sollte ein Schüler seine Fahrkarte vergessen, muss diese Fahrt bezahlt werden, ansonsten kann der Schüler nicht mitgenommen werden. Bei Verlust der Fahrkarte wenden Sie sich bitte unverzüglich an das für Sie zuständige Busunternehmen, in allen grundsätzlichen Fragen zum Busverkehr an das Landratsamt Lichtenfels. **Die Nicht-Mitnahme im Linienbus trifft auch Schüler, die keinen Mund-Nasen-Schutz tragen!**

Die Schüler genießen in der Schule sowie auf dem - kürzesten - Schulweg Versicherungsschutz. Kein Versicherungsschutz besteht bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes. „Schulweg“ ist nur der direkte Weg zur Schule. Besorgungen oder Umwege setzen in der Regel den Unfallschutz aus.

Schulunfälle

Immer wieder kommt es vor, dass Schüler, die bei einem Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg verletzt worden sind, von Ärzten als Privatpatienten behandelt werden. Schulunfälle müssen stets umgehend im Sekretariat gemeldet werden. Weisen Sie den behandelnden Arzt bitte darauf hin, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird.

Schulpsychologe

Frau StRin Dorothee Maier ist als Schulpsychologin am Gymnasium Burgkunstadt tätig. Sie ist auch Inklusionsberaterin, d.h. sie ist Ansprechpartnerin für individuelle Unterstützung bei diversen Förderbereichen (z.B. Lese-Rechtschreibstörung, Sehbeeinträchtigung), für Fragen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes.

Sie erreichen Frau Maier telefonisch unter Nr. 09572- 38609-131 sowie per mail unter schulpsychologin@gymnasium-burgkunstadt.de. Beratungsgespräche sind nach Vereinbarung möglich. Die Zeiten der Telefonsprechstunde sind auf unserer Homepage zu finden.

Schulordnung, Schulaufgaben, Leistungsnachweise

Wir haben in diesem Schuljahr **ab Montag, 21.12.** vor den Weihnachtsferien für die Klassen 5 bis 10 schulaufgabenfrei geplant. Darüber hinaus werden wir im unmittelbaren Anschluss an Fahrten – sofern diese wieder stattfinden dürfen - wiederum keine Schulaufgaben ansetzen.

Alle schriftlichen Leistungsnachweise (neben Schulaufgaben auch Stegreifaufgaben, Leistungstests und Kurzarbeiten, nicht jedoch Abiturprüfungen, Aufnahme- und Nachprüfungen) werden Ihren Kindern unaufgefordert mit nach Hause gegeben. Sie sind innerhalb einer Woche unverändert, also auch in ordentlichem Zustand des Aufgabenpapiers, zurückzugeben. Bitte verzichten Sie auf jede Art von Beschriftung der Arbeit. Der Fachlehrer entscheidet, ob und auf welche Weise er Ihre Kenntnisnahme einholt, z. B. durch einen Vermerk im Hausaufgabenheft.

Die Schulaufgabenanzahl beträgt in der Regel bei dreistündigen Schulaufgabefächern 3, bei vier und mehr Wochenstunden 4.

Das Einbringen von Grundwissen wird für alle mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweise verlangt. Stegreifaufgaben dürfen den Stoff der beiden letzten Stunden umfassen, Kurzarbeiten den der letzten zehn Stunden.

An Schulaufgabentagen werden für die betroffenen Schüler keine Stegreifaufgaben geschrieben, für alle anderen ist dies jedoch möglich (z. B. bei Zugehörigkeit zu einer anderen Sprachengruppe).

An Tagen einer Präsentation, eines Referats, einer Gruppenarbeit usw. sind Schulaufgaben und Stegreifaufgaben möglich, auch für den Referenten.

Es wird mindestens ein echter mündlicher kleiner Leistungsnachweis pro Schuljahr gefordert, insgesamt sind mindestens zwei kleine Leistungsnachweise pro Halbjahr zu erbringen.

Bewertete Unterrichtsbeiträge und die Gewichtung von kleinen Leistungsnachweisen werden den Schülern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Die Anzahl der Schulaufgaben ergibt sich aus §22 (1) GSO. Eine Schulaufgabe kann nach §22 (2) GSO entweder durch zwei Jahrgangsstufentests/schulinterne Tests oder durch eine andere besondere Form der Prüfung (z. B. Präsentation) ersetzt werden.

Sollte es künftig wieder zum Distanzunterricht kommen, können hier auch mündliche Leistungsnachweise eingefordert werden.

Zwischenzeugnis

In diesem Schuljahr gibt es für alle Klassen ein Zwischenzeugnis. Das bewährte Notenblatt wird zusätzlich im November und im April zur Information an alle Klassen verteilt.

Offene Ganztagschule (OGS)

Die Betreuung unserer Schülerinnen und Schüler im offenen Ganztagsangebot übernehmen Frau Heidrun Leimeister-Backert (Leitung), Frau Vanessa Leikeim und Frau Susann Klein im Auftrag unseres Kooperationspartners „Schulhaus Nachmittagsbetreuung gGmbH“.

Dieses Schuljahr erfolgt die Nachmittagsbetreuung ebenfalls unter den Einschränkungen und strengen Auflagen des Hygienekonzepts des KM. Die OGS beginnt mit ihrer Tätigkeit in der zweiten Schulwoche, d.h. ab Montag, den 14. September 2020. Ein Treffen aller zur OGS angemeldeten Kinder findet in der ersten Schulwoche nach Vereinbarung statt.

Mensa und Kiosk von Regens Wagner

Der Verkauf und die Handhabung der Mensa-Essensmarken bei Regens Wagner ist wie folgt geregelt:

1. Die Essensmarken können für ein Essen am gleichen Tag bis Ende der 1. Pause oder für einen der kommenden Tage im Voraus gekauft werden.
2. Die Essensmarken sind nicht auf andere Tage übertragbar.

3. Bei einem Entfall des Essensbedarfs – häufigster Fall: Ausfall des Nachmittagsunterrichts – können die Kärtchen bis zum Ende der 1. Pause des entsprechenden Tages zurückgegeben werden, das Geld wird erstattet. Eine spätere Rückgabe wird nicht erstattet, die Essensmarke (und das Essen) entfällt. Auch Kinder, die die OGS besuchen, können nur bis 9:30 Uhr das Essen stornieren, ansonsten muss das gebuchte Essen auch bezahlt werden.
4. Der aktuelle Speiseplan ist auf der Homepage des Gymnasiums zu finden.

Mit dieser Regelung wird dazu beigetragen, die benötigte Essensmenge genauer bestimmen zu können. Es kann besser abgesichert werden, dass das Essen am jeweiligen Tag auch für später eintreffende Schüler noch reicht und dass im umgekehrten Fall vorgerichtetes Essen nicht weggeworfen werden muss. Dadurch kann der Preis so niedrig wie möglich gehalten werden.

Das von zu Hause mitgebrachte Schulbrot darf in der Mensa verzehrt werden. Speisen von Fremdanbietern (McDonalds etc.) dürfen grundsätzlich nicht in der Mensa und auch nicht im Schulhaus verzehrt werden.

Kiosk Öffnungszeiten:

07:00 Uhr - 07:30 Uhr	nur Kiosk in Realschule, für den Bedarfsfall
09:00 Uhr - 09:30 Uhr	Mo. – Fr.
11:00 Uhr - 11:15 Uhr	Mo. – Fr.
12:00 Uhr - 13:30 Uhr	Mo. – Do.

Regens Wagner dankt allen Mensagästen für die Beachtung dieser Regelungen und wäre aufgrund der jetzt anfallenden Gebühren für Rollengeld sehr dankbar, wenn die Schüler immer etwas Kleingeld, vor allem 10 + 20 Cent Stücke, dabei hätten.

Infektionsschutz

Im Folgenden informieren wir Sie – neben den bekannten Corona-Regelungen – noch über weitere Regelungen beim Infektionsschutz. Ergänzend bitten wir Sie als Erziehungsberechtigte darum, der Schule Erkrankungen an Röteln oder Ringelröteln zu melden. Dies ist im Hinblick auf die drohenden Risiken für Schwangere von besonderer Bedeutung.

Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und unter **Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--